

zwischen Devisen- und anderen Bestimmungen getroffen, sondern selbst die Gruppe der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen wurde und wird teilweise wiederum differenziert, je nachdem, welche verschiedenen Interessen der Regelung zugrunde liegen. So werden gesundheitspolizeiliche, handelspolitische und fiskalische Interessen unterschieden<sup>9</sup> und davon ausgehend abweichende Entscheidungen über Beachtung oder Nichtbeachtung ausländischen öffentlichen Rechts getroffen.

Das ehemalige deutsche Reichsgericht traf in einem Urteil vom 24. Juni 1927 (vgl. Juristische Wochenschrift, 1927, S. 2288) eine solche Unterscheidung nach der Zweckbestimmung des indischen Einfuhrverbots für Kokain: Falls dieses Verbot handelspolitischen Interessen diene, sei es nicht zu beachten, falls es dagegen zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung erlassen worden sei, müsse es beachtet werden (allerdings nicht als gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, sondern wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB).

Eine gleiche Entscheidung traf das Schweizer Bundesgericht (vgl. Bundesgerichtsentscheidungen 80 [1954 II], S. 62).

Dagegen finden in der neueren Rechtsprechung fremde zwingende Vorschriften, auch wenn sie handelspolitischer Natur sind, Anwendung (z. B. Bundesgerichtshof vom 21. Dezember 1960, Außenwirtschaftsdienst, 1961, S. 102; Bundesgerichtshof vom 24. Mai 1962, Außenwirtschaftsdienst, 1962, S. 208; in beiden Fällen wurden allerdings reaktionäre amerikanische Embargobestimmungen gegen den Ost-West-Handel angewandt).

Soweit in diesem Beitrag von öffentlichem Recht die Rede ist, wird kein Unterschied zwischen Handelsbeschränkungen und Devisengesetzen gemacht. Ebenso einbezogen werden Fragen des Währungsrechts (z. B. Goldklauselverbote), des Zolls (z. B. Schmuggel) sowie Preiskontrollbestimmungen, Versicherungsbedingungen und Antitrustgesetzgebung.<sup>10</sup> Nicht einbezogen werden in diese Betrachtungen Rechtsfragen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem internationalen Wirtschaftsverkehr stehen, wie z. B. Nationalisierungsmaßnahmen.

5. Nicht nur innerhalb unserer Volkswirtschaft zeichnet sich das Wirtschaftsrecht durch eine Kombination vor allem staats- und zivilrechtlicher Normen aus. Auch im internationalen Wirtschaftsverkehr ist — wie bereits erwähnt — das Zusammenwirken von Normen dieser verschiedenen Rechtsgebiete typisch.

So bemerkt Goldstajn zum Gegenstand des Internationalen Handelsrechts: „In das Internationale Handelsrecht dringt aber stark das öffentliche Recht ein. Es ist gerade das Einwirken des Staates auf solche Beziehungen, das den Umfang der internationalen Transaktionen, die ausgeführt werden, bestimmt. Deshalb überschneiden sich international business und international economic law (im Sinne von Zivil- und öffentlichem Recht — F. E.). Unter dem Internationalen Handelsrecht verstehen wir deshalb alle gesetzlichen Bestimmungen, die internationale Transaktionen regeln.“<sup>11</sup> Auch andere Autoren unterstreichen, daß zum Internationalen Handelsrecht nicht nur zivilrechtliche, sondern auch völkerrechtliche und öffentlich-rechtliche Normen gehören.<sup>12</sup>

Die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht wird immer mehr verwischt, und speziell im Recht der Wirtschaft stehen privatrechtliche und verwaltungsrechtliche Bestimmungen nebeneinander.<sup>13</sup> Das erschwert gleichzeitig im Einzelfall eine Unterscheidung zwischen „öffentlichem“ und

9 Vgl. Ch. Reithmann, Internationales Vertragsrecht, Köln 1963, S. 36.

10 So auch G. Lagergren, „The Limits of Party Autonomy“, in: The Sources of the Law of International Trade, London 1964, S. 216.

11 A. Goldstajn, „International Conventions and Standard Contracts as Means of Escaping from the Application of Municipal Law (I)“, in: The Sources of the Law . . . , a. a. O., S. 105

12 So E. Boka, „The Sources of the Law of International Trade in the Developing Countries of Africa“, in: The Sources of the Law . . . , a. a. O., S. 228.

13 So A. F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts I, Basel 1957, S. 192.